



# Gebührenordnung des MTFV e. V.

## § 1 Allgemeines

zu § 2 Spieljahr

zu § 3 Spieltermine

zu § 4 Persönliche Spielberechtigung

zu § 5 Spielberechtigung in einer Mannschaft

zu § 6 Spielerpass

zu § 7 Spieltisch, Beleuchtung, Bälle, Spielhindernisse

zu § 8 Bereitstellung des Spieltisches für die Gastmannschaft

zu § 9 Spielbeginn

zu § 10 Nichtantreten

zu § 12 Spielwertung

zu § 13 Mitteilung des Pflichtspielergebnisses und Einsendung des Spielberichtes

zu § 14 Drogen und Alkohol

zu § 15 Protest und Einspruch

## § 1 Allgemeines

1. Alle Gebühren beziehen sich auf die aktuelle Spielordnung des MTFV e.V.
2. Änderungen der Spielordnung sind in § 23 geregelt.
3. Ordnungsstrafen, Gebühren und Bearbeitungsgebühren sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Strafe an den Verband zu überweisen.

## Zu § 2 Spieljahr

- Bei Verstoß gegen ein durch den Verband festgesetztes Spielverbot wird eine Ordnungsstrafe von 25€ fällig.

## Zu § 3 Spieltermine

- Kann eine Mannschaft aufgrund fehlender Spieler nicht zum Pflichtspiel antreten, so wird eine Ordnungsstrafe von 15€ pro Begegnung (max. 60€ pro Sammelspieltag) fällig.
- Muss eine Verlegung des Spieltages durch eigenes Verschulden des austragenden Vereins über die Ligaleitung organisiert werden, so werden 20€ Gebühren erhoben.

## Zu § 4 Persönliche Spielberechtigung

- Die Gebühren für die Teilnahme am Spielbetrieb des MTFV betragen 2€ pro Monat und pro Spieler. Die Gebühren für den DTFB betragen 2€ pro Jahr und pro Spieler.
- Aufgrund der im Frühjahr 2020 eingetretenen Corona-Pandemie und damit einhergehender Ausfälle von Verbandsveranstaltungen werden die Gebühren für die zweite Halbsaison 2020 nicht eingezogen. Hierbei handelt es sich um eine einmalige und lediglich temporär gültige Regelung für den Zeitraum 1.7.2020 (rückwirkend) bis zum 31.12.2020. Die Entrichtung der DTFB-Gebühren bleibt davon unberührt.
- Aufgrund der im Frühjahr 2020 eingetretenen Corona-Pandemie und damit einhergehender Ausfälle von Verbandsveranstaltungen auch im weiteren Verlauf des Jahres werden die Gebühren für die erste Halbsaison 2021 nicht eingezogen. Hierbei handelt es sich um eine einmalige und lediglich temporär gültige Regelung für den Zeitraum 1.1.2021 bis zum 30.6.2021. Die Entrichtung der DTFB-Gebühren bleibt davon unberührt.
- Bleibt ein Spieler dem MTFV gegenüber Verpflichtungen schuldig, die sich aus einer früheren Saison ergeben, erhält er erst dann eine gültige Spielerlaubnis, wenn die entsprechenden offenen Strafen/Gebühren beglichen sind. Zuzüglich wird eine Ordnungsstrafe von 25€ fällig. Der Spieler bleibt bis zum Spieltag nach Begleichen seiner Schuldigkeit gesperrt.



### **Zu § 5 Spielberechtigung in einer Mannschaft**

- Werden mehr als 2 Spieler innerhalb einer Spielklasse an andere Mannschaften ausgeliehen, wird eine Ordnungsstrafe von 10€ pro zusätzlichem Spieler fällig.
- Werden mehr als 2 Spieler einer niedrigeren Spielklasse in einer höheren Klasse eingesetzt, wird eine Ordnungsstrafe von 10€ pro zusätzlichem Spieler fällig.
- Wird ein Spieler eines Vereins in mehr als einer Mannschaft pro Spieltag eingesetzt, wird eine Ordnungsstrafe von 25€ fällig und alle vom Spieler für die weitere Mannschaft bestrittenen Spiele werden genullt

### **Zu § 6 Spielerpass (Exceldatei Spielermeldung)**

- Spielerpässe, die rückwirkend als ungültig erklärt werden müssen, ziehen die Wertung aller Spiele des unrechtmäßig aufgestellten Spielers mit x zu Null nach sich. Weiterhin wird eine Ordnungsstrafe in Höhe von 15€ fällig.
- Werden infolge einer Regelverletzung Rechnungen des Verbands an einen Verein fällig, so wird darauf eine Bearbeitungsgebühr von 3€ pro Schreiben erhoben.

### **Zu § 7 Spieltisch, Beleuchtung, Bälle, Spielhindernisse, Bekleidung**

- Treten aufgrund von Materialschäden unzumutbare Verzögerungen einer Begegnung auf, wird eine Ordnungsstrafe von 20€ für den austragenden Verein fällig.
- Sind nicht genügend bespielbare Tische zum Spieltag am Spielort vorhanden, wird eine Ordnungsstrafe von 50€ pro fehlendem Tisch fällig.
- Treten Spieler einer Landesligamannschaft nachweislich ohne entsprechendes Trikot zum/r Spieltag/ Begegnung an, wird eine Ordnungsstrafe von 10€ pro Spieler ohne Trikot fällig.

### **Zu § 8 Bereitstellung der Spieltische an einem Sammelspieltag**

- Ist den Gastmannschaften nicht die Möglichkeit gegeben, sich entsprechend 60 Minuten vor Beginn der Begegnung auf das Spiel vorzubereiten sowie die Tische zu begutachten, wird eine Ordnungsstrafe von 20€ fällig.

### **Zu § 9 Spielbeginn**

- Wird eine Aufstellung später als 15 Minuten nach festgesetztem Beginn der Partie abgegeben, wird eine Ordnungsstrafe von 5€ fällig.

### **Zu § 10 Nichtantreten**

- Tritt eine Mannschaft nicht zum angesetzten Spieltag bzw. zur Begegnung an, so wird für jede Begegnung 15€ Ordnungsstrafe fällig.

### **Zu § 12 Spielwertung**

- Muss ein Spiel aufgrund grob unsportlichen Verhaltens oder physischer Gewalt abgebrochen werden, wird dem/n verursachenden Spieler/n eine Strafe von 50€ pro Person sowie eine Sperre für den Rest der Saison auferlegt.

### **Zu § 13 Mitteilung des Pflichtspielergebnisses und Einsendung des Spielberichtes**

- Werden die Spielergebnisse nicht im vorgesehenen Zeitraum gemeldet/bestätigt, so wird eine Gebühr von 2€ pro Begegnung fällig.
- Wird ein Spielplan unvollständig vorgelegt, wird eine Ordnungsstrafe von 2€ pro Spielplan fällig.
- Kann ein Spielplan gänzlich nicht vorgelegt werden, wird eine Ordnungsstrafe von 5€ fällig. Dies gilt ebenfalls für Wiederholungsfälle, sofern keine Abschrift oder Kopie vorgelegt werden kann.



**Zu § 14 Drogen und Alkohol**

- Konsumiert ein Spieler während einer MTFV-Veranstaltung Drogen und/oder Alkohol, wird eine Ordnungsstrafe von 25€ aufgelegt.

**Zu § 15 Protest und Einspruch**

- Ein unentschuldigtes Fernbleiben bei einem Schiedsgericht wird mit einer Ordnungsstrafe von 20€ belegt und in Abstimmung mit dem Vorstand durch eine Spielsperre ergänzt.